

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-2).
2. Der Rat beschließt die Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.
3. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.
4. Die bisherige 36. Förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird nicht weitergeführt und hiermit aufgehoben.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 angepasst.
5. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
7. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
8. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
9. Der Entwurf der Begründung (Stand: 16.10.2019) gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan ist beigelegt.
10. Die Fachgutachten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung, Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen) sind beigelegt.